- 5. 1. Begriff bes Fabrikbetriebes im Sinne des §. 2 des Reichsgesets bom 7. Juni 1871.
 - 2. Fallen Arbeiten, die zur Einrichtung der Fabrik dienen, unter ben Begriff des Fabrikbetriebes?
 - VI. Civilsenat. Urt. v. 17. Mai 1886 i. S. W. (Bekl.) w. Kl. (Kl.). Rep. III a. 88/86.
 - I. Landgericht Hagen.
 - II. Oberlandesgericht Hamm.

Grünbe:

"Der Beklagte betreibt in Lüdenscheid eine Anopsfabrik. In derfelben war A. H., der frühere Shemann und Bater der Kläger, als Arbeiter beschäftigt. Am 18. Juli 1881 sollte der untere Teil einer dort angekauften Fallmaschine (Amdos) von der Fabrik von J. & P. in Lüdenscheid nach der Fabrik des Beklagten transportiert werden, um in dieser als Werkzeug benutt zu werden. Bei diesem Transporte half der Arbeiter H. Der Amdos glitt unterwegs, bevor derselbe die Fabrik des Beklagten erreichte, von dem zur Fortschaffung desselben benutzten Kollwagen, und der Arbeiter H. wurde so verletzt, daß er insolge hiervon starb.

Die Nläger haben ben Beklagten auf Entschädigung für den ihnen durch den Tod ihres Shemannes und Vaters entzogenen Unterhalt in Anspruch genommen, und das Berusungsgericht hat in dem angesochtenen Zwischenurteile, unter Abänderung des Urteiles erster Instanz, diesen Anspruch für begründet erklärt. Es nimmt an, daß der Transport des Ambosses sir Rechnung und im Austrage des Beklagten statzgesunden, daß der Transport zum Fabrikbetriebe des Beklagten gehört, daß der Beklagte den Werkmeister K. als Aussichtsperson für den Transport bestellt, daß dieser unvorsichtig gehandelt und hierdurch den Tod des H. verschuldet habe, daß daher der Entschädigungsanspruch der Kläger gegen den Beklagten durch §. 2 des Reichsgesetzs vom 7. Juni 1871 begründet sei.

Mit Recht rügt die Revision eine unrichtige Anwendung des §. 2 a. a. D.

Der Unfall hat sich ereignet, als ein für die Fabrik des Beklagten bestimmter Fallhammer oder Ambos herangeholt wurde, und zwar unterwegs bei dem Transporte außerhalb des Fabriketablissementes. Es handelt sich um eine Arbeit zur Ausstattung der Fabrik für den Zweck der Ansertigung der Fabrikate. Wie auch das Berusungsgericht annimmt, setzt der §. 2 a. a. D. voraus, daß der Unfall bei dem Bestriebe der Fabrik eingetreten sei.

Von dem Reichsoberhandelsgerichte ist bereits entschieden, daß ebensowenig, wie die Arbeiten zur ersten Einrichtung der Fabrif, die Reparaturarbeiten an der Fabrif zum Fabrikbetriebe im Sinne des §. 2 des erwähnten Gesehes zu rechnen sind.

Rgl. Entsch. des R.D.H.G. & Bb. 20 S. 13 flg., Bb. 25 S. 201.

In einem anderen Falle hatte der Unternehmer einer Glasfabrik Maschinen von einem Maschinenfabrikanten unter der Bedingung gekauft, daß der lettere die Aufstellung der Maschinen in der Glasfabrik gegen eine bestimmte Vergütung übernehme, und daß der Käufer die nötigen Rüstungen und Hebevorrichtungen liefere, sowie die Hilfsarbeiter stelle. Einer von den zur Hilfeleistung gestellten Glasarbeitern wurde bei bem Transporte eines Teiles einer Maschine an dem Aufstellungsorte verlett, angeblich durch das Verschulden des die Arbeit leitenden Monteurs des Maschinenfabrifanten. Der Verlette belangte seinen Brinzival, den Unternehmer der Glasfabrik, auf Schadensersatz. Der Appellations= richter nahm an, daß der &. 2 des Haftpflichtgesetze keine Unwendung finde, weil der Unfall nicht bei einer auf die Umwandlung des Rohstoffes in das Kabrifat, sondern bei einer auf die Ausrüstung der noch unfertigen Fabrik gerichteten Thätigkeit eingetreten sei. Die hiergegen erhobene Nichtigkeitsbeschwerde wurde durch Erkenntnis des Reichsoberhandels= gerichtes vom 22. Februar 1878 zurückgewiesen.

Auf demselben Standpunkte steht die Rechtsprechung des Keichsegerichtes. In einem Falle war der Kläger, als er leere Fässer für eine Zuckerfabrik mit einem Fuhrwerke herbeiholte, während des Transportes durch ein vom Wagen fallendes Faß beschädigt worden. Durch Erkenntnis vom 16. Dezember 1879

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civils. Bb. 1 S. 46 wurde das Gesetz vom 7. Juni 1871 für unanwendbar erklärt. In einer anderen Sache, in welcher es sich um einen Unfall beim Abladen von Bauhölzern von dem Wagen, auf dem sie zu dem Zechenhose angefahren waren, handelte, wurde in einem Erkenntnisse vom 31. Januar 1880 ebenfalls ausgesprochen, daß der §. 2 des Haftpsichtgesetzeich Anwendung sinde, wenngleich die Hölzer sür den Bergwerksbetrieb des beklaaten Unternehmers bestimmt gewesen.

Bgl. Gruchot, Beiträge Bb. 24 S. 1111. Hiervon ist nur eine Ausnahme bei geringen Reparaturen, welche regelsmäßig durch die Fabrikarbeiter selbst ausgeführt werden, gemacht. So ist in einem Erkenntnisse vom 19. Oktober 1881 unter ausdrücklicher Anerkennung des Grundsaßes, daß wie die Herfellung der Fabrik, so auch die Reparatur des Fabrikschornsteines (um eine solche handelte es sich) nicht ohne weiteres zum Betriebe der Fabrik gehöre, ausgeführt, daß auch eine Reparatur rechtlich zum Fabrikbetriebe gerechnet werden

könne, wenn der Betrieb der Fabrik auf solche Arbeiten, wie die Reparatur, gerichtet sei und die Reparatur in der Fabrik von dem Personale ausgeführt werde.

Bgl. Gruchot, Beiträge Bd. 26 S. 1110. Auf demselben Grundsatz beruht eine Entscheidung vom 11. Oftober 1882, wodurch das Reichshaftpflichtgesetz auf einen Unfall angewendet wurde, welcher sich während der Mittagspause dei der Reparatur der Betriebswelle ereignet hatte; auch hier waren derartige Reparaturen regelmäßig von den Fabrikarbeitern auf Anweisung des Fabrikleiters ausgeführt worden.

Das in dem angefochtenen Erkenntnisse in Bezug genommene, Bb. 4 S. 98 fig. ber Entscheidungen des Reichsgerichtes in Civilsachen abgedruckte Urteil steht hiermit nicht im Widerspruche. Damals handelte es fich um folgenden Fall. Gin Arbeiter in einer unter den Begriff ber Fabrif im Sinne bes &. 2 a. a. D. fallenden Bierbrauerei hatte einen Unfall erlitten, als er geholfen hatte, ein 1000 Liter faffendes Kaß in den zur Brauerei gehörigen Räumen auf Lager zu bringen. Der Appellationsrichter hatte ben &. 2 bes Reichsgesetzes vom 7. Juni 1871 nicht angewandt, weil "das Reinigen, Fortbewegen und Lagern ber Bierfässer mit bem eigentlichen Kabritbetriebe nichts gemein habe". In der Nichtigkeitsinstanz wurde angenommen, daß das Erkenntnis zweiter Inftanz auf einer Unterscheidung zwischen bem Fabrikbetriebe im engeren und dem gewerblichen Unternehmen des Fabrikanten im weiteren Sinne beruhe, in der Weise, daß insbesondere bei einer Dampf= brauerei unter dem ersteren nur der Kreis derjenigen Berrichtungen zu verstehen sei, welche zu ben spezifisch gefahrbringenden Anstalten ber Dampfbrauerei, den Feuerungsanlagen, der Anwendung von Dampf, der Beschaffenheit der Betriebsstätte, den Werkzeugen, dem Zusammenwirken einer größeren Bahl von Personen in beschränkten und ungunftigen Kabrifraumen in Beziehung ftanden, wogegen Berrichtungen, die in gleicher Weise im Gewerbebetriebe des Frachtführers, Böttchers, handwerkmäßigen Brauers vorkämen, im Verhältnisse zum Fabrikbetriebe sich als "Außenarbeiten" charakterisierten. Eine berartige Unterscheidung wurde in dem erwähnten Erkenntnisse für rechtsiertumlich erklärt. Es handelte sich damals also nicht um die Frage, ob der §. 2 des Haft= pflichtgesetes auch auf Unfälle bei Arbeiten, welche zur Einrichtung und Ausstattung einer Fabrit mit den erforderlichen Gerätschaften bienen, anwendbar sei, sondern darum, ob die Anwendbarkeit bei gewissen, in bem regelmäßigen Betriebe einer vollständig ausgestatteten Fabrik vorskommenden Arbeiten ausgeschlossen sei.

Hiernach muß es als rechtsirrtümlich angesehen werden, daß das Berusungsgericht auf den vorliegenden Fall den §. 2 des Reichsgesehes angewandt hat."